Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/6/23 10ObS102/98t

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.06.1998

Norm

BPGG §4 Abs1

Rechtssatz

Wird das Verbinden der Unterschenkel von einem Menschen, der über das Venenleiden hinaus keine Behinderungen hat, regelmäßig selbst durchgeführt und kann der Versicherte dies nur deshalb nicht, weil er an Behinderungen leidet, so ist der notwendige Aufwand im Rahmen der Ermittlung des Pflegeaufwandes zu berücksichtigen.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 102/98t
  Entscheidungstext OGH 23.06.1998 10 ObS 102/98t

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110215

Dokumentnummer

JJR_19980623_OGH0002_010OBS00102_98T0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at